

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 2/10 S

L 2 KN KR 132/10 B (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 26 KN 26/09 KR (SG Köln)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. August 2010 durch den Richter Dr. B e r n s d o r f f als Vorsitzenden sowie die Richterinnen H ü t t m a n n - S t o l l und den Richter Dr. M e c k e beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 26. Juli 2010 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Sohn der verstorbenen Klägerin hat gegen den Beschluss des LSG Nordrhein-Westfalen vom 26.7.2010 mit einem am 2.8.2010 beim BSG eingegangenen Schreiben vom 29.7.2010 unter Berufung auf die ihm von der Klägerin erteilte Generalvollmacht Beschwerde eingelegt. Mit dem angegriffenen Beschluss vom 26.7.2010 hat das LSG auf die Beschwerde der Klägerin den Beschluss des SG Köln vom 26.4.2010, mit dem dieses das Verfahren bis zur Klärung der Rechtsnachfolge ausgesetzt hatte, aufgehoben. Der Sohn der verstorbenen Klägerin wendet sich ua dagegen, dass das LSG die zu erstattenden Kosten nicht "in Euro" festgesetzt und anstelle der Richterinnen beim SG Köln der Beklagten auferlegt habe.
- 2 Die Beschwerde ist nicht statthaft, denn der Beschluss des LSG kann gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde und im Hinblick auf § 160a Abs 1 Satz 1 SGG nicht mit der Nichtzulassungsbeschwerde an das BSG angefochten werden. Hierauf war der Sohn der Klägerin bereits in dem angefochtenen Beschluss ausdrücklich hingewiesen worden.
- 3 Die Verwerfung des danach unzulässigen Rechtsmittels erfolgt entsprechend § 169 Satz 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

